

§ 34 - Kosten der Wahlen

Amtliche Abkürzung:	ThürKWG
Fassung vom:	16.08.1993
Gültig ab:	06.04.1994
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2021-1

**Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden
(Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -)
Vom 16. August 1993**

**§ 34
Kosten der Wahlen**

- (1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden, die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; die Gemeinden und Landkreise setzen in ihrer Hauptsatzung oder durch besondere Satzung eine angemessene Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen fest.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1993, 530